

Satzung des Kulturbundes Sachsen-Anhalt e. V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kulturbund Sachsen-Anhalt e.V.“ (KB S-A), ist Mitglied im Kulturbund e.V. und Dachverband kultureller Vereinigungen im Bundesland Sachsen-Anhalt.

Er hat seinen Sitz in Oranienbaum.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Grundsätze, Zweck, Ziele

In Anerkenntnis demokratischer Grundsätze sowie in politischer und weltanschaulicher Unabhängigkeit verfolgt der KB S-A das Ziel, Kultur, Kunst und Wissenschaft zu fördern und mitzugestalten, geistiges und anderes kulturelles Erbe zu bewahren und zu pflegen sowie die kulturelle Identität der Bürger zu stärken.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die korporative Mitgliedschaft kann sowohl von rechtsfähigen Vereinen wie von nicht-rechtsfähigen Vereinigungen verschiedenster Art bei Anerkennung dieser Satzung durch Vereinbarung mit dem Landesvorstand des KB S-A erworben werden.

3.2. Die fördernde Mitgliedschaft ist für juristische Personen und Institutionen unterschiedlichster Art vorgesehen, die den Willen bekunden, die Aktivitäten des KB S-A zu unterstützen.

3.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Landesvorstandes zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. zur Annahme der Willensbekundung.

3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung einer Vereinbarung, Streichung von der Mitgliederliste auf Grund von Beitragsrückständen oder Verstoßes gegen die Grundsätze diese Satzung sowie durch Rücknahme einer Willensbekundung.

4. Organe des Vereins

4.1. Die Landesversammlung

Sie ist das höchste Gremium des KB S-A und setzt sich aus den Delegierten der korporativen Mitglieder sowie den Vertretungsberechtigten eines jeden fördernden Mitgliedes zusammen. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreter je korporatives Mitglied regelt die Wahlordnung, die von der Landesversammlung zu beschließen ist.

Die Landesversammlung beschließt die Richtlinien und gibt Empfehlungen für die Aktivitäten des KB S-A, wählt die Mitglieder des Landesvorstandes, den Schatzmeister und zwei Finanzprüfer, bestätigt den Geschäftsbericht des Vorstandes und erteilt ihm Entlastung. Sie tritt mindestens einmal in drei Jahren nach Einberufung durch den Landesvorstand zusammen. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung – Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung – beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und im Falle der Auflösung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

Außerordentliche Versammlungen können vom Landesvorstand unter Angabe von Gründen und müssen auf Antrag von 50% der Mitgliederversammlungen vom Landesvorstand einberufen werden.

4.2. Der Landesvorstand

Er ist das zentrale Arbeitsgremium des KB S-A, wird von der Landesversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und dem Schatz-

meister, wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, bestimmt einen Schriftführer und kann einen Geschäftsführer bestellen.

In der Zeit zwischen seinen an wechselnden Orten durchgeführten vierteljährlichen Sitzungen werden die Geschäfte von einem Arbeitsausschuss geleitet.

Aufgabe des Landesvorstandes ist die Organisation und Durchführung aller Aktivitäten des KB S-A, die allgemeine Interessenvertretung in Land und Bund und gegenüber dem Kulturbund e. V. und der Kulturbundstiftung e. V., in deren Gremien Vertreter entsandt werden, die Pflege von Verbindungen zu anderen kulturellen Vereinigungen im In- und Ausland sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorsitzende ist für den KB S-A einzelvertretungsberechtigt. Jeder der beiden Stellvertreter kann den KB S-A ebenfalls vertreten, jedoch nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

5. Gemeinnützigkeit und Finanzen

5.1. Die gesamte Wirksamkeit des KB S-A verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Tätigkeiten sind selbstlos und nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie an gemeinsamen kulturellen Aktivitäten Beteiligte aus den korporativen Mitgliedern sind ehrenamtlich tätig. Einzelpersonen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kulturbundes.

5.2. Der Verein finanziert sich überwiegend aus Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die von der Landesversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt.

5.3. Die Prüfung aller Finanzaktionen erfolgt durch die gewählten Finanzprüfer, deren Ergebnisse von der Landesversammlung bestätigt werden müssen.

6. Auflösung

Eine Auflösung des KB S-A kann nur durch Beschluss einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Landesversammlung erfolgen. Vorhandene Kassenbestände und Vermögenswerte fallen an den Kulturbund e. V. und sind von ihm für seine gemeinnützige Tätigkeit zu verwenden.